

B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Prüfung einer Verringerung der Zahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften in der Landeskirche; Bericht der Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen des Planungsausschusses, des Rechtsausschusses und des Landeskirchenamtes

Hannover, 14. November 2023

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer VI. Tagung in der 23. Sitzung am 18. Mai 2022 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 F, Ziffer 7) auf Antrag des Synodalen Müller-Brandes folgenden Beschluss gefasst:

"Der Planungsausschuss, der Rechtsausschuss und das Landeskirchenamt werden gebeten zu prüfen, welche Vor- und Nachteile es hat, die Zahl der Rechtsträger deutlich zu verringern. Geprüft werden soll dabei, ob die Reichweite der Rechtsträgerschaft des Kirchenkreises genutzt werden kann, um die Anzahl der Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem damit verbundenen Aufwand deutlich zu verringern, ohne dass die Eigenständigkeit einer Kirchengemeinde verloren geht. Der Landessynode soll über das Ergebnis der Prüfung zeitnah berichtet werden."

(Beschlussammlung der VI. Tagung Nr. 4.2)

Zur Beratung des Auftrages hat das Landeskirchenamt gemeinsam mit den beauftragten Ausschüssen eine Arbeitsgruppe gebildet und dazu weitere sachkundige Mitglieder eingeladen. Dieser Arbeitsgruppe gehörten an:

für das Landeskirchenamt: Dr. Rainer Mainusch (Vorsitzender), Hannover

für den Bischofsrat: Dr. Petra Bahr, Hannover

Dr. Hans Christian Brandy, Stade

für den Planungsausschuss: Dr. Fritz Hasselhorn, Sulingen

für den Rechtsausschuss: Antje Niewisch-Lennartz, Hannover

als Superintendenten: Rainer Müller-Brandes, Hannover

Stephan Wichert-von Holten, Lüchow

Herr Prof. Dr. Christoph Goos, Leiter der Rechtsabteilung im Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, hat als ständiger Gast an den Beratungen teilgenommen.

Der Beschluss der Landessynode legt lediglich die Berichtspflicht gegenüber der Landessynode fest. Allerdings wird nicht geregelt, wer diesen Bericht zu geben hat. Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Landessynode wurde deshalb zwischen den Beteiligten verabredet, den Bericht der Arbeitsgruppe und die dort entwickelten Anträge durch den Planungsausschuss als Aktenstück in die Landessynode einzubringen.

II.

Bericht der Arbeitsgruppe zur Prüfung einer Verringerung der Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften in der Landeskirche

1. Arbeitsschritte: Eine Idee zieht Kreise und entwickelt sich

a) Landeskirchliche Diskussion

Die Arbeitsgruppe hat sich seit Anfang 2023 in insgesamt vier halbtägigen Sitzungen mit den Fragen auseinandergesetzt, die Gegenstand dieses Berichts sind. Begleitend hat der Vorsitzende der Arbeitsgruppe die Überlegungen mit den Ephorenkonferenzen der Sprengel Hannover, Hildesheim-Göttingen, Lüneburg, Osnabrück und Ostfriesland-Ems erörtert. Ein Termin mit der Ephorenkonferenz Stade ist verabredet. Alle bisherigen Diskussionen haben gezeigt, dass die hinter dem Beschluss der Landessynode stehenden Überlegungen auf großes Interesse stoßen und dass sie in verschiedenen Zusammenhängen innerhalb der Kirchenkreise weiterdiskutiert werden. Zwei Kirchenkreise haben bereits konkretes Interesse an einer möglichen Erprobung signalisiert. Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Bramsche hat sich bei einem Studientag am 4. November 2023 intensiv mit dem Thema befasst. Ein Termin bei der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Walsrode ist für den 15. November 2023 geplant.

b) Vernetzung mit anderen Landeskirchen

Über den landeskirchlichen Rahmen hinaus war der Beschluss der Landessynode Gegenstand einer Diskussion bei der Kirchenrechtslehrertagung im April 2023 und Thema eines Berichts bei der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Juni 2023. Beide Veranstaltungen haben gezeigt, dass es in vier anderen Landeskirchen im Rahmen der dortigen Entwicklungsprozesse ähnliche Diskussionen gibt. Die hannoversche Landeskirche sollte sich im Interesse eines breiten Erfahrungsaustausches weiter mit diesen vier Landeskirchen

vernetzen. Den Leiter der Rechtsabteilung im Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat die Arbeitsgruppe wegen der gemeinsamen Verantwortung der hannoverschen Landeskirche und der Braunschweiger Landeskirche für den südostniedersächsischen Raum eingeladen, an den Sitzungen als ständiger Gast teilzunehmen.

c) Austausch mit der Evangelischen Landeskirche in Baden

Von besonderem Interesse für die Arbeitsgruppe waren die Reformprozesse der Evangelischen Landeskirche in Baden. Denn zum einen verbindet die badische Landeskirche seit dem Jahr 2020 unter der Überschrift "ekiba 2032 kirche – zukunft – gestalten" in ihren strategischen Grundentscheidungen bewusst Fragen der Kirchenentwicklung, der Veränderung von Strukturen und der Ressourcensteuerung miteinander. Zum anderen kennt die Grundordnung¹ der Evangelischen Landeskirche in Baden seit Langem die Unterscheidung von Pfarrgemeinden als Körperschaften des kirchlichen Rechts und Kirchengemeinden als Körperschaften des (staatlichen) öffentlichen Rechts (Artikel 13 bis 29). Und darüber hinaus eröffnet das badische Verfassungsrecht die Möglichkeit, die Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks (=Kirchenkreis) mit dem Kirchenbezirk zu einer gemeinsamen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinigen (Artikel 35). Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks gehen dabei auf diese neue Körperschaft des öffentlichen Rechts über; die Pfarrgemeinden als Körperschaften des Kirchenrechts können innerhalb dieses neuen Rahmens unverändert fortbestehen. Solche sogenannten Stadtkirchenbezirke bestehen derzeit in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Freiburg.

Damit hat die badische Landeskirche schon heute die Möglichkeit, ganz im Sinne des Beschlusses der Landessynode die Rechtsträgerschaft des Kirchenkreises zu nutzen, um den mit einer Vielzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften verbundenen Aufwand zu reduzieren, gleichzeitig aber die Eigenständigkeit der inhaltlichen Arbeit in den bisher als Kirchengemeinden organisierten kirchlichen Orten zu erhalten.

Ein erster Gedankenaustausch mit Herrn Kirchenrechtsdirektor Kai Tröger-Methling vom Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe erwies sich im Mai 2023 als so anregend, dass die Arbeitsgruppe vom 16. bis 18. Oktober 2023 eine Exkursion in die badische Landeskirche unternommen hat.

¹ [100.100 Grundordnung \(GO\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Landeskirche in Baden \(kirchenrecht-ekiba.de\)](#)

Für die Exkursion hatte die Arbeitsgruppe mit Unterstützung der Badischen Landeskirche bewusst zwei unterschiedliche Ziele ausgewählt, zum einen die im Main-Tauber-Kreis und im Odenwald gelegenen ländlich strukturierten Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim und zum anderen – als Beispiel für einen der sog. Stadtkirchenbezirke - den Stadtkirchenbezirk Pforzheim.

Die ländlichen Kirchenbezirke im Norden der Landeskirche stehen vor der verpflichtend vorgegebenen Aufgabe, sich für eine von vier möglichen Kooperationsformen bis hin zur Fusion von Kirchengemeinden zu entscheiden. Schon seit längerem ist zu beobachten, dass in den einzelnen Kirchengemeinden nicht mehr genügend Menschen zur Verfügung stehen, um die herkömmlichen Formen kirchlicher Arbeit aufrechterhalten zu können. Das gilt auch für die Leitungsorgane. Bei der letzten Wahl der Kirchengemeinderäte, die als flächendeckende Briefwahl durchgeführt wurde, betrug die Wahlbeteiligung zwar 18,7 %. In 80 % der Kirchengemeinden entsprach die Zahl der Kandidierenden allerdings der Zahl der zu vergebenden Sitze. In Kirchengemeinden, die aus mehreren Pfarrgemeinden bestehen, verursacht das Nebeneinander von Kirchengemeinderäten und Ältestenkreisen (=Leitungsorgane der Pfarrgemeinden) einen zusätzlichen Bedarf an Ehrenamtlichen, die bereit sind, eine Leitungsaufgabe zu übernehmen. Vielfach ist in solchen Kirchengemeinden auch eher ein Nebeneinander oder gar Gegeneinander als eine gemeinsame Gestaltung kirchlicher Arbeit zu beobachten. Negativerfahrungen aus der Vergangenheit oder zu große Unterschiede in den Bildern von Kirche verstärken den Modus gegenseitiger Abgrenzung. Ob ein Zusammengehen von Kirchengemeinden gelingt, hängt entscheidend davon ab, dass alle Beteiligten sich bemühen, mit gegenseitigem Vertrauen in eine Zusammenarbeit zu gehen und eine gemeinsame Identität nicht aus der Vergangenheit, sondern aus dem Blick auf den gemeinsamen Auftrag zur Kommunikation des Evangeliums zu entwickeln.

Der Stadtkirchenbezirk Pforzheim hat zz. etwa 32 000 Mitglieder in acht Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim und einer Gemeinde im ländlichen Umland. Ursprünglich war die Zahl der Gemeinden größer. Entsprechend der bereits erwähnten Regelung in Artikel 35 der Grundordnung haben die damals bestehenden Gemeinden im Jahr 2005 ihre Rechte und Pflichten als Kirchengemeinden auf den Kirchenbezirk übertragen und bestehen seitdem als Pfarrgemeinden fort. In der praktischen Arbeit der letzten 18 Jahre ist deutlich geworden, dass die Eigenständigkeit der Arbeit in den Pfarrgemeinden faktisch nur dann gewährleistet ist, wenn diese über ein auskömmliches Budget verfügen, dem auch zweckgebundene Spenden und Erbschaften zugeordnet sind und aus dem auch

Kleinstreparaturen (zz. bis zu 1 000 Euro) finanziert werden können. Die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung ist demgegenüber nicht Teil des Budgets, sondern wird zentral durch den Stadtkirchenbezirk gesteuert. Die Ältestenkreise betroffener Pfarrgemeinden werden im Vorfeld von Entscheidungen im Rahmen des Gebäudemanagements allerdings angehört.

Im Rahmen des bereits erwähnten Zukunftsprozesses "ekiba 2032 kirche – zukunft – gestalten" diskutiert der Stadtkirchenbezirk zz. über zwei Modelle der Weiterentwicklung, über die bis Ende des Jahres 2023 entschieden werden soll². Beide Modelle denken nicht von den bestehenden kirchlichen Institutionen, sondern von den Aufgaben und den öffentlichen Funktionen der Kirche her. Sie sehen daher für den gesamten Stadtkirchenbezirk ein gemeinsames Angebot der Kasualien und eine zentrale Verwaltung vor. Während das eine Modell auf eine Zusammenführung der bisher neun Pfarrgemeinden zu fünf Pfarrgemeinden abzielt, verzichtet das andere Modell völlig auf die Weiterführung der bisherigen Pfarrgemeinden. Stattdessen sollen in den fortbestehenden Kirchen unter dem Dach des Stadtkirchenbezirks fünf thematische Schwerpunkte gebildet werden, für die jeweils ehrenamtlich besetzte Beiräte und multiprofessionell zusammengesetzte Dienstgruppen von beruflich Mitarbeitenden verantwortlich sind.

2. Einsichten: Ein Thema der Kirchenentwicklung

Bei der Prüfung einer Verringerung der Zahl kirchlicher Rechtsträger geht es vordergründig um ein Thema der Verwaltungsreform, nämlich um die Verringerung des Verwaltungsaufwandes, der mit der Pflicht zur Aufstellung eines eigenen Haushaltes für jede öffentlich-rechtliche Körperschaft und damit auch für jede einzelne Kirchengemeinde verbunden ist³. Gleichzeitig geht es auch um die Verringerung steuerrechtlicher Haftungsrisiken. Denn nach Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuerrechts zum 1. Januar 2025 können Leistungsbeziehungen zwischen rechtlich selbständigen Kirchengemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu einer Umsatzsteuerpflicht führen. Der Grundsatz, dass alle Formen kirchlichen Lebens durch ihren gemeinsamen Auftrag zur Kommunikation des Evangeliums zu einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft verbunden sind (Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenverfassung – Kverf), wird vom staatlichen Recht nicht anerkannt.

² [ekiba 2032 in Pforzheim \(evkirche-pf.de\)](http://ekiba2032.in-pforzheim.de)

³ Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind lediglich bei Ortskirchengemeinden möglich, die Teil einer Gesamtkirchengemeinde sind (§ 24 Absatz 2 des Regionalgesetzes – RegG).

Der Arbeitsgruppe ist in ihren Beratungen sehr schnell deutlich geworden, dass hinter diesen vordergründigen Verwaltungsthemen ein Thema der Kirchenentwicklung steht. Die bei der Exkursion nach Baden gewonnenen Eindrücke haben diese Einsicht nachhaltig bestätigt: Es geht bei der Prüfung einer Verringerung der Zahl kirchlicher Rechtsträger um die Frage, wie das kirchliche Recht unter den sich radikal verändernden Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns kirchliche Entwicklungsprozesse am besten unterstützen kann - und damit letztlich um die Verwirklichung des Auftrags der Kirchenverfassung, das kirchliche Recht nach dem Maß menschlicher Vernunft so zu gestalten, dass es jeweils den bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche bildet (Artikel 6 Absatz 1 Kverf).

Kirchengemeinden brauchen – ebenso wie alle anderen kirchlichen Orte – inhaltliche Autonomie, um ihre Beziehungen zum Sozialraum entsprechend den jeweiligen örtlichen Verhältnissen gestalten zu können. Die Kirchenverfassung der hannoverschen Landeskirche erkennt diese Autonomie in Artikel 14 Absatz 2 ausdrücklich an. Die kirchenrechtliche Gewährleistung von Autonomie entspricht darüber hinaus dem Subsidiaritätsprinzip, wie es Artikel 14 Absatz 3 Kverf beschreibt. Die Arbeitsgruppe hat sich aber folgende Fragen gestellt:

- Handelt es sich unter den heutigen Bedingungen kirchlichen Handelns tatsächlich noch um eine bestmögliche Gestaltung des kirchlichen Rechts, wenn die kirchenrechtlich gewährleistete Autonomie einer Kirchengemeinde zwangsläufig mit der Rechtsstellung als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der staatlichen Rechtsordnung verbunden ist?
- Könnte es sein, dass der mit dieser Rechtsstellung verbundene Verwaltungsaufwand mittlerweile einen Umfang erreicht hat, der die inhaltliche Autonomie einer Kirchengemeinde und die Entwicklung des kirchlichen Lebens faktisch erheblich einschränkt?
- Wäre es daher denkbar, den mit einer kirchenrechtlichen Gewährleistung von Autonomie verbundenen Status einer Kirchengemeinde als Körperschaft des kirchlichen Rechts von dem Status einer eigenständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der staatlichen Rechtsordnung zu trennen?

3. Kirchenrechtliche Rahmenbedingungen

Das Verständnis der Kirchengemeinde als selbständiges Rechtssubjekt ist Ergebnis der Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert. Bis dahin standen die Parochie als Zuständigkeitsbereich eines im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments vom Landesherrn eingesetzten Pfarrers und die überkommenen, meist als Stiftungen organisierten ört-

lichen Kirchenvermögen unverbunden nebeneinander. Die Zusammenführung in einem einheitlichen, selbstverwalteten Rechtssubjekt Kirchengemeinde war – in Parallele zur Idee der kommunalen Selbstbestimmung – im Wesentlichen bedingt durch die Emanzipationsbestrebungen des Bürgertums, und sie wurde zusätzlich befördert durch die Neugründung von Kirchengemeinden im Zuge der Industrialisierung. Für die hannoversche Landeskirche fand diese Rechtsentwicklung - nach verschiedenen Vorarbeiten vor der Revolution im Jahre 1848 - in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung des Jahres 1864 erstmals ihren Ausdruck in einer gesetzlichen Regelung. Der dadurch erreichte Rechtszustand wurde in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) im Jahre 1919 durch das staatliche Verfassungsrecht garantiert. Die in Artikel 137 Absatz 5 formulierte Gewährleistung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts erstreckt sich nicht nur auf die Landeskirchen, sondern auch auf die Kirchengemeinden und deren Verbände, also z.B. auch auf die Kirchenkreise. Nach Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) ist diese verfassungsrechtliche Gewährleistung noch heute Bestandteil des Grundgesetzes.

Im Verfassungsrecht der hannoverschen Landeskirche unterschieden weder die Kirchenverfassung des Jahres 1922 (Artikel 2) noch die Kirchenverfassung aus dem Jahr 1965 (Artikel 2) zwischen dem Status einer Kirchengemeinde als Körperschaft des Kirchenrechts und als Körperschaft des (staatlichen) öffentlichen Rechts. Erst Artikel 14 Absatz 1 der Kirchenverfassung des Jahres 2019 unterscheidet beides; verbindet die Rechtsstellung im kirchlichen und im staatlichen Recht aber gleichzeitig miteinander. Das entspricht den Regelungen in den anderen neueren Kirchenverfassungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Eine Trennung zwischen staatlicher und kirchlicher Rechtsordnung kennt bislang nur das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden (s.o. bei 1c). Eine solche Trennung wäre bei einer entsprechenden Änderung der Kirchenverfassung wegen der in Artikel 14 Absatz 1 KVerf angelegten Unterscheidung von kirchlicher und staatlicher Rechtsordnung aber ohne tiefer gehende Eingriffe in das Gefüge der Kirchenverfassung auch im Verfassungsrecht der hannoverschen Landeskirche möglich.

4. Staatskirchenrechtliche Rahmenbedingungen

Die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des GG und der Weimarer Reichsverfassung (WRV) stehen einer Trennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts von der Rechtsstellung als Körperschaft des kirchlichen Rechts nicht entgegen. Artikel 137 Absatz 5 WRV verpflichtet die Kirchen nicht, sich als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu organisieren, sondern unterbreitet ihnen lediglich ein Angebot, das sie je nach ihrem Bedarf annehmen können oder nicht. Seit der Entscheidung über

die Verleihung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Zeugen Jehovas vom 19. Dezember 2000⁴ betont das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, dass der in Artikel 137 Absatz 5 WRV angebotene Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Kontext des GG ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit darstellt, das die Kirchen und Religionsgemeinschaften in ihrer Eigenständigkeit und Unabhängigkeit unterstützen und ihnen die Möglichkeit eröffnen soll, ihre innere Organisation entsprechend den eigenen Anforderungen zu gestalten.

Die übrigen Gewährleistungen von Artikel 137 WRV unterstreichen diese Freiheit: Das Verbot der Staatskirche (Artikel 137 Absatz 1 WRV) stellt klar, dass die kirchliche und die staatliche Rechtsordnung in der Wurzel geschieden sind, mit der Folge, dass sie bei der rechtlichen Bewertung eines Sachverhalts auch unterschiedliche Wege gehen können. Und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Artikel 137 Absatz 3 WRV) gewährleistet zusammen mit Artikel 137 Absatz 5 WRV auch die sogenannte Organisationsgewalt, also die Freiheit, mit Wirkung für die staatliche Rechtsordnung Körperschaften des Kirchenrechts zu errichten oder aufzuheben und ihnen den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen oder abzuerkennen. Weil die Kirchen damit ohne notarielle Beurkundung juristische Personen schaffen können, sind sie aufgrund der sogenannten Schranken des für alle geltenden Gesetzes um der Sicherheit des (staatlich relevanten) Rechtsverkehrs willen allerdings verpflichtet, ihre Regelungen zur Ausübung der Organisationsgewalt (z.B. Artikel 21 KVerf mit den Regelungen zur Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung oder Veränderung von Kirchengemeinden durch das Landeskirchenamt) und auch die Organisationsentscheidungen selbst zu veröffentlichen.

Das Verfahren der Abstimmung von Organisationsentscheidungen mit dem Land Niedersachsen ist in Artikel 11 Absatz 1 des Loccumer Vertrages⁵ geregelt. In dieser Regelung haben die evangelischen Kirchen in Niedersachsen zugesichert, Beschlüsse über die Bildung und Veränderung ihrer Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften acht Wochen vor Ausfertigung der Organisationsurkunde der Landesregierung, vertreten durch das Kultusministerium, mitzuteilen und ihre Beschlüsse zu überprüfen, wenn das Kultusministerium Bedenken erhebt. Mit Rücksicht auf diese Regelung und auf die sogenannte Freundschaftsklausel in Artikel 22 des Loccumer Vertrages wird das Landeskirchenamt das Kultusministerium über die Beratungen zum vorliegenden Aktenstück und die dazu gefassten Beschlüsse unterrichten

⁴ Urteil vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 -, BVerfGE 102, 370ff.

⁵ Vertrag der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom 19. März 1955, Kirchl. Amtsbl. S. 31

und anfragen, ob seitens des Landes Niedersachsen Bedenken gegen etwaige Veränderungen beim Bestand der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Bereich der Landeskirche bestehen.

5. Denkbare Modelle einer Umsetzung des Beschlusses der Landessynode

In den Diskussionen des Ausschusses haben sich für eine Umsetzung des Beschlusses der Landessynode im Wesentlichen zwei Modelle herauskristallisiert. Beide Modelle setzen im Grundsatz voraus, dass die bisherigen Kirchengemeinden als Körperschaften des Kirchenrechts bestehen bleiben. Deren Möglichkeit, sich zu einem späteren Zeitpunkt zu einer größeren Körperschaft des Kirchenrechts zusammenzuschließen, bliebe dabei erhalten.

a) Gesamtkirchengemeinde plus

Bei diesem Modell würden sich die beteiligten Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen und entsprechend den Regelungen des Regionalgesetzes einen Gesamtkirchenvorstand bilden. Anders als nach § 16 Absatz 2 RegG wären die einzelnen Ortskirchengemeinden aber nicht mehr Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern lediglich Körperschaften des kirchlichen Rechts.

Ein solches Modell würde weitgehend dem Modell einer badischen Kirchengemeinde entsprechen, die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht. Es hätte den Vorteil, dass es an die schon bestehende Gestaltungsform der Gesamtkirchengemeinde anknüpft, und es würde sich in den faktischen Auswirkungen nur geringfügig von Gesamtkirchengemeinden unterscheiden, die keine Ortskirchenvorstände bilden. Das ist nach heutigem Stand immerhin in etwa einem Drittel bis der Hälfte der Gesamtkirchengemeinden der Fall. Auch die in der Kirchenverfassung angelegte Funktionenteilung zwischen der Kirchengemeindeebene und dem Kirchenkreis als erster Gestalt der Gesamtkirche bliebe vollständig erhalten, weil in diesem Modell die Gesamtkirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gemeindeebene repräsentiert.

Das Modell wäre vor allem für Kirchenkreise geeignet, in denen nur einzelne Regionen an einer vertieften Zusammenarbeit interessiert sind. Fraglich wäre allerdings, wie viele Mitglieder ein solcher Zusammenschluss umfassen müsste, um die Vorteile einer Zusammenarbeit wirklich ausschöpfen zu können. Viele Kirchenkreise gehen derzeit davon aus, dass eine Gesamtkirchengemeinde mindestens aus 10 000 bis 15 000 Mitgliedern bestehen sollte. Angesichts des aktuellen Rückgangs der Mitgliederzahlen, der deutlich über den Durchschnittswerten vergangener

Jahre liegt, erscheint allerdings eine Zahl von heute 15 000 bis 20 000 Mitgliedern realistischer.

b) Vereinigung von Kirchengemeinden und Kirchenkreis

Bei diesem Modell würden sich die beteiligten Kirchengemeinden ähnlich wie bei den Stadtkirchenbezirken in Baden mit dem Kirchenkreis zu einer gemeinsamen Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenschließen. Innerhalb dieser neuen Körperschaft des öffentlichen Rechts würden die bisherigen Kirchengemeinden als Körperschaften des kirchlichen Rechts fortbestehen, mit der Möglichkeit, in einzelnen Angelegenheiten regional zusammenzuarbeiten oder sich zu einem späteren Zeitpunkt zu einer größeren Kirchengemeinde zusammenzuschließen. Auch bei diesem Modell bliebe die Funktionenteilung zwischen der Kirchengemeindeebene und dem Kirchenkreis als erster Gestalt der Gesamtkirche im Grundsatz erhalten. Der Unterschied zu dem anderen Modell bestünde allerdings darin, dass nur noch der Kirchenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst ist.

Das Modell käme vor allem für Kirchenkreise in Betracht, in denen sich alle oder zumindest ein wesentlicher Teil der Kirchengemeinden an der gemeinsamen Körperschaft des öffentlichen Rechts beteiligen.

Grundsätzlich wäre es bei diesem Modell auch denkbar, ganz auf örtlich abgegrenzte Kirchengemeinden zu verzichten und stattdessen wie bei dem einen derzeit in Pforzheim diskutierten Modell (s.o. 1c) innerhalb der Ebene des Kirchenkreises thematische Schwerpunkte mit themenorientierten Leitungsgremien zu bilden. Auch eine solche Variante des Modells sollte möglich sein. Sie käme voraussichtlich vor allem in städtisch geprägten Kirchenkreisen mit einer entsprechend verdichteten Siedlungsstruktur in Betracht. Und bei ihrer Entwicklung müsste besonders sorgfältig auf das Einvernehmen unter den Beteiligten geachtet werden. Denn diese Variante würde letztlich zwei Veränderungsschritte gegenüber dem jetzigen Zustand zusammenfassen, nämlich zum einen den Verzicht auf den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus von Kirchengemeinden und zum anderen den Verzicht auf deren örtliche Abgrenzung. In Pforzheim ist dieses Modell Ergebnis einer immerhin 18-jährigen Entwicklung in einem Modell mit Pfarrgemeinden, die im Jahr 2005 an die Stelle von Kirchengemeinden mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus getreten waren. Die Zyklen der Entwicklung kirchlicher Strukturen werden sich in den kommenden Jahren zwar deutlich verkürzen. Es wird aber trotzdem nicht überall möglich sein, zwei erhebliche Veränderungsschritte in einem zusammenzufassen.

6. Vor- und Nachteile einer Veränderung

a) Vorteile

Beide Modelle würden tatsächlich zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen:

- Die Zahl der kirchlichen Haushalte und damit auch der Jahresabschlüsse und der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes würde sich deutlich verringern. Das würde zu deutlich weniger Verwaltungsaufwand führen, auch wenn die verbleibenden Haushalte wegen der Zahl der darin integrierten Körperschaften des kirchlichen Rechts in der Struktur ihrer Kostenstellen vermutlich komplexer wären als die bisherigen Haushalte einer Kirchengemeinde von durchschnittlicher Größe.
- Auch die steuerlichen Haftungsrisiken würden kleiner, weil die Leistungsbeziehungen zwischen den als Körperschaften des kirchlichen Rechts verfassten Kirchengemeinden künftig als umsatzsteuerrechtlich nicht relevante interne Leistungsbeziehungen zu qualifizieren wären.
- Zumindest bei dem Modell einer Vereinigung von Kirchengemeinden und Kirchenkreis würden alle Genehmigungsvorbehalte im Verhältnis zwischen den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis wegfallen. In Bezug auf die Genehmigungsvorbehalte der Landeskirche müsste noch näher geprüft werden, welche Genehmigungsvorbehalte wegfallen können, wo die Wertgrenzen für Genehmigungsvorbehalte der Landeskirche angehoben werden können und wo generell eine Genehmigung durch das Landeskirchenamt erforderlich ist.
- Es würde künftig einfacher, Mitarbeitende anzustellen, die im Bereich mehrerer Kirchengemeinden arbeiten. Denn wenn nur noch der Kirchenkreis als Anstellungsträger in Betracht kommt, kann auf verwaltungsaufwändige Mehrarbeitgebermodell verzichtet werden.

Als Körperschaften des Kirchenrechts besäßen die Kirchengemeinden nach beiden Modellen innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung weiterhin die volle Rechtsfähigkeit und Handlungsfreiheit. Sie könnten also

- ihren Namen beibehalten,
- weiterhin alle Entscheidungen über die Gestaltung des kirchlichen Lebens innerhalb der Kirchengemeinde treffen, einschließlich der Entscheidungen über die Schwerpunkte der Gemeindegarbeit, über die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen sowie über die Ordnung der Konfirmandenarbeit (Artikel 23 Absatz 3 KVerf),

- weiterhin kirchenleitende Aufgaben wahrnehmen, indem sie insbesondere ihre eigenen Kirchenvorstände wählen (Artikel 24 Absatz 2 KVerf), über die Besetzung ihrer Pfarrstellen entscheiden (Artikel 23 Absatz 2 Nr. 2 KVerf) und an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mitwirken (Artikel 23 Absatz 2 Nr. 10 KVerf).
- Auch an der Visitation von Kirchengemeinden (Artikel 15 Absatz 1 KVerf) würde sich nichts ändern.

Die Kirchengemeinden hätten darüber hinaus weiterhin die Freiheit, gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden Zweckverbände wie insbesondere Kindertagesstätten- und Friedhofsverbände zu bilden, die im Bereich der staatlichen Rechtsordnung weiterhin den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen würden. Es wäre für die Kirchengemeinden auch leichter, mit Gemeinden anderer Kirchen oder mit offeneren Formen kirchlichen Lebens zu kooperieren, die keinen fest definierten Kreis von Mitgliedern haben oder in anderen Rechtsformen organisiert sind, wie z.B. Internationale Gemeinden usw.

Letztlich würden beide Modelle dazu führen, dass sich die Verantwortlichen in den Kirchenvorständen und in den Pfarrämtern wesentlich stärker als bisher auf die inhaltliche kirchliche Arbeit konzentrieren könnten. Bei der Exkursion nach Baden wurde deutlich, dass eine solche Möglichkeit zur Konzentration auf inhaltliche Arbeit neu dazu motivieren kann, sich für den Auftrag der Kirche zu engagieren und andere dafür zu gewinnen, sich daran zu beteiligen und gemeinsam Neues zu wagen.

b) Nachteile

Alle Entscheidungen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar Auswirkungen im Bereich der staatlichen Rechtsordnung haben, würden auf den Kirchenkreis bzw. die Gesamtkirchengemeinde übergehen. Denn diese Entscheidungen setzen die Rechtsfähigkeit im Bereich der staatlichen Rechtsordnung und damit den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus. Auswirkungen hätte diese Veränderung in beiden Modellen vor allem in folgenden Bereichen:

- Die Kirchengemeinden würden keinen eigenen Haushalt mehr aufstellen. Ihre Haushaltsmittel wären vielmehr Teil des Haushaltes des Kirchenkreises bzw. der Gesamtkirchengemeinde, und die Beschlussfassung über den Haushalt würde der Kirchenkreissynode bzw. dem Gesamtkirchenvorstand obliegen.

- Die Kirchengemeinden könnten auch keine eigenen Mitarbeitenden mehr anstellen, denn Arbeitsverträge können nur Körperschaften abschließen, die eine eigene Rechtsfähigkeit im Bereich der staatlichen Rechtsordnung besitzen. Andererseits wäre es künftig einfacher, Mitarbeitende, die in mehreren Kirchengemeinden tätig sind, auf der Ebene des Kirchenkreises anzustellen. Im Bereich von Gesamtkirchengemeinden ist das ohnehin schon gängige Praxis, weil die Ortskirchengemeinden einer Gesamtkirchengemeinde keine Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse begründen können (§ 16 Absatz 5 RegG).
- Weil die Kirchengemeinden keine eigene Rechtsfähigkeit im Bereich der staatlichen Rechtsordnung mehr besitzen würden, könnten sie künftig weder Eigentümer ihres beweglichen Vermögens noch Eigentümer ihrer Gebäude und ihres sonstigen Grundbesitzes sein. Beides würde vielmehr – anders als bei den bisherigen Gesamtkirchengemeinden – auf die Gesamtkirchengemeinde oder den Kirchenkreis übergehen, dem eine Kirchengemeinde angehört.
- Die Kirchengemeinden könnten künftig auch nicht mehr Träger ihrer Friedhöfe sein. Denn Friedhofsträger können nach den Bestimmungen von § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (NBestG) nur Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Soweit sich Kirchengemeinden nicht entschließen, gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden einen Friedhofsverband zu bilden (s.o. bei a), müssten sie die Trägerschaft für einen Friedhof also auf eine Gesamtkirchengemeinde oder den Kirchenkreis übertragen.
- Die mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus verbundenen Rechte als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und als Träger der Jugendhilfe nach dem VIII. Buch des Sozialgesetzbuchs könnten künftig nicht mehr die Kirchengemeinden, sondern nur noch die Gesamtkirchengemeinden oder die Kirchenkreise wahrnehmen.

Den Vorteilen des Verzichts auf einen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts und der damit verbundenen Möglichkeit, sich künftig stärker als bisher auf die inhaltliche kirchliche Arbeit konzentrieren zu können, stünde also ein Verlust an Entscheidungskompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten gegenüber, die unmittelbar Auswirkungen im Bereich der staatlichen Rechtsordnung haben.

c) Ausgleich der Nachteile

Ein Blick auf die Bestimmungen der Badischen Landeskirche, aber auch auf die schon jetzt geltenden Regelungen des Regionalgesetzes und des landeskirchlichen

Haushaltsrechts zeigt allerdings, dass sich eine Verschiebung von Entscheidungskompetenzen und Rechten zumindest teilweise kompensieren lässt:

- Die Gesamtkirchengemeinde bzw. der Kirchenkreis könnte den Kirchengemeinden die notwendigen Mittel als Budget zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung stellen (Artikel 25 Grundordnung Baden, § 24 Absatz 5 RegG Hannover i.V.m. § 17 HaushaltsO). Das würde auch der Verpflichtung entsprechen, neben den Kirchenkreisen auch die Kirchengemeinden an einem Finanzausgleich zu beteiligen, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine solidarische, proportionale und dem gemeinsamen Auftrag aller kirchlichen Körperschaften entsprechende Verteilung der kirchlichen Einnahmen sicherstellt. Diese Verpflichtung aus Artikel 83 Absatz 2 Kverf. gilt unabhängig davon, ob die Kirchengemeinden neben ihrem Status als Körperschaften des Kirchenrechts auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sind oder nicht.
- Die Bereitstellung eines Budgets könnte durch Vollmachten für Rechtsgeschäfte (z.B. für Einkäufe oder für die Beauftragung von Handwerker*innen bis zu einer festgelegten Höhe) ergänzt werden.
- Auch bei einem Übergang auf die Gesamtkirchengemeinde oder den Kirchenkreis würde das Grundvermögen weiterhin für Zwecke der Kirchengemeinde gewidmet bleiben; die Zweckbestimmung (z.B. "Kirchengemeinde XY") könnte auch im Grundbuch eingetragen werden.
- Ebenso wären Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und das auf die Gesamtkirchengemeinde oder den Kirchenkreis übergehende Kapitalvermögen einschließlich unselbständiger Stiftungen weiterhin für Zwecke der Kirchengemeinde gebunden.
- Die Budgetierungs-Regelungen könnten durch Bestimmungen ergänzt werden, die sicherstellen, dass selbst eingeworbene Mittel zur Erhöhung des Budgets führen und damit selbst genutzt werden können.
- Ebenso wäre es möglich vorzugeben, dass auch die Erträge des für Zwecke einer Kirchengemeinde bestimmten Kapital- und Grundvermögens ganz oder teilweise in das Budget dieser Kirchengemeinde fließen (vgl. § 24 Absatz 3 RegG), soweit sie nicht ohnehin nach dem schon jetzt geltenden Recht (§§ 15, 17 Finanzausgleichsgesetz - FAG) an den Kirchenkreis abzuführen sind.

Im Ergebnis wäre es daher möglich, die Kirchengemeinden weitgehend so zu stellen, als würden sie Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes erhalten. Und in gewisser Weise

würde die stärkere Anknüpfung an die Zweckbestimmung eines Vermögens und nicht an die Eigentümerstellung möglicherweise sogar noch deutlicher als bisher zum Ausdruck bringen, dass kirchliches Kapital und der kirchliche Grundbesitz, der teilweise vor Jahrhunderten gestiftet wurde, um die Erfüllung kirchlicher Aufgaben abzusichern, den als Eigentümern eingetragenen kirchlichen Körperschaften nicht einfach gehört, sondern dass dieser Besitz den heute Verantwortlichen nur auf Zeit anvertraut ist, um ihn verantwortlich zu verwalten.

Bei der Anstellung von Mitarbeitenden, die im Bereich einer Kirchengemeinde eingesetzt werden, könnte die Gesamtkirchengemeinde oder der Kirchenkreis als Anstellungsträger die Personalauswahl oder die Vorbereitung einer Dienstanweisung der betroffenen Kirchengemeinde und ihrem Kirchenvorstand überlassen. Ähnliches könnte für die Auswahl von Pächter*innen für den Grundbesitz gelten, der für Zwecke der Kirchengemeinde gewidmet ist.

d) Partizipation und Überforderung

Weiteres Anschauungsmaterial für mögliche Vorschlags-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte bieten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Mitwirkung von Orts- oder Stadtbezirksräten an Entscheidungen der Gemeinde- und Stadträte (§§ 91 bis 95 NKomVG). Solche Rechte könnten zentral auf landeskirchlicher Ebene geregelt werden. Es wäre aber auch möglich, sie entsprechend den örtlichen Verhältnissen ganz oder teilweise auf der Ebene der Kirchenkreise in deren Hauptsatzung zu regeln. Das hätte den Vorteil, dass Veränderungen dieser Rechte einer Entscheidung der Kirchenkreissynode bedürften, die in wesentlichen Teilen aus Mitgliedern besteht, die von den Kirchengemeinden und ihren Kirchenvorständen bestimmt werden.

Generell wird es bei der Ausgestaltung von Vorschlags-, Anhörungs- und Beteiligungsrechten allerdings wichtig sein, darauf zu achten, dass der Umfang dieser Rechte die erzielten Einsparungen beim Verwaltungsaufwand nicht wieder zunichtemacht und zu einer neuen Überforderung der Beteiligten führt.

7. Voraussetzungen gelingender Prozesse

Der Arbeitsgruppe ist nicht nur in ihren eigenen Diskussionen, sondern auch in den Gesprächen mit den badischen Gesprächspartner*innen und bei den Terminen innerhalb der hannoverschen Landeskirche deutlich geworden, wie wichtig es ist, folgende Voraussetzungen gelingender Prozesse zu beachten:

- Veränderungsprozesse gelingen dort, wo die Beteiligten nicht institutionelle Belange in den Vordergrund stellen, sondern von ihrem gemeinsamen Öffentlichkeitsauftrag ausgehen und die Bedürfnisse der Menschen in dem sie umgebenden Sozialraum in den Blick nehmen.
- Prozesse brauchen eine Person oder Gruppe, die sie anstößt oder Anstöße von außen – auch solche von Seiten des Kirchenkreises oder der Landeskirche – aufnimmt und den Beteiligten die Möglichkeit lässt, die Erfahrung eigener Wirksamkeit zu machen. Leitungsaufgabe, auch geistliche Leitungsaufgabe, bleibt es dabei, immer wieder den Blick dafür zu öffnen, dass ein Prozess dazu dient, den Ausweg aus einem als Not erkannten Zustand zu suchen.
- Erfolgreiche Veränderungsprozesse kommen ohne eine Anpassung der kirchlichen Verwaltungstätigkeit und ihrer Abläufe an die Ziele dieser Prozesse nicht aus. Wichtig sind insbesondere eine Haltung der Ermöglichung durch kluges Verwaltungshandeln, eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes und eine Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Steuerung ihres Budgets durch zeitnahe Information über dessen Bestand.
- In Prozessen, in denen es um Veränderungen des Körperschaftsstatus geht, stellt die Eigentumsfrage eine entscheidende Kultur- und Vertrauensfrage dar. Der Verlust von Eigentum wird als Verlust von Sicherheiten, evtl. auch als Machtverlust wahrgenommen. Das lässt sich nur ausgleichen, wenn die Phase des Übergangs in eine neue Struktur professionell gestaltet wird und wenn genügend institutionelle Vorkehrungen wie z.B. die Bildung von Budgets und die Zweckbindung des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens für Zwecke einer Kirchengemeinde getroffen werden, um elementare Rechte einer Kirchengemeinde zu gewährleisten und gegenseitiges Vertrauen langfristig zu sichern.
- Ebenso wichtig ist es, die mit einer Veränderung verbundenen Konsequenzen offen zu kommunizieren.

8. Weiteres Verfahren

Veränderungen im Körperschaftsstatus von Kirchengemeinden sind tiefgreifend. Die Amtszeit der 26. Landessynode reicht nicht mehr aus, um in der Breite der Landeskirche abschließend die Folgen der erforderlichen Rechts- und Verfassungsänderungen abzuwägen und die nötige Akzeptanz dafür zu erreichen. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von flächendeckenden Veränderungen in der Rechtsstellung der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts abzusehen. Stattdessen sollte die Landessynode durch ein Erprobungsgesetz, das nach Artikel 77 Absatz 2 KVerf auch Abweichungen von der Kirchenverfassung zulässt, für

die an einer Erprobung interessierten Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder einer Region eine Erprobung der beiden unter 5. skizzierten Modelle oder ähnlicher Modelle möglich machen.

Die Erprobung muss befristet und rückholbar gestaltet werden. Bei einer Befristung könnte die 27. Landessynode so rechtzeitig über das Ergebnis der Erprobung und daraus möglicherweise resultierende Rechts- und Verfassungsänderungen entscheiden, dass diese möglichst zum Beginn des neuen Planungszeitraums am 1. Januar 2029, spätestens aber vor der Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2030 in Kraft treten können. Eine Rückholbarkeit der Erprobung setzt zweierlei voraus: zum einen die Gewährleistung eines noch näher zu definierenden unverzichtbaren Mindestbestandes an Rechten der an einer Erprobung teilnehmenden Kirchengemeinden während der Erprobungszeit und zum anderen - für den Fall des Scheiterns - einen gesetzlichen Anspruch dieser Kirchengemeinden auf Wiedererrichtung als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Die grundsätzliche Bedeutung der Sache macht auch eine besondere Gestaltung des weiteren Verfahrens erforderlich:

- Bereits das Erprobungsgesetz sollte durch ein Beteiligungsverfahren nach Artikel 16 KVerf vorbereitet werden. Wegen der Rückwirkungen auf die Ebene der Kirchengemeinden sollte dieses Beteiligungsverfahren so gestaltet werden, dass es insbesondere die Erfahrungen und Perspektiven von Verantwortlichen in den Kirchengemeinden aufnimmt. Das ließe sich durch eine zweitägige Tagung in der Evangelischen Akademie Loccum realisieren, zu der neben einer begrenzten Zahl von Verantwortlichen aus den Kirchenkreisen aus jedem Kirchenkreis über die Kirchenkreisvorstände zwei Personen eingeladen werden, die in den Kirchengemeinden Verantwortung tragen. Die Arbeitsgruppe hat daher - vorbehaltlich einer positiven Entscheidung der Landessynode über das vorliegende Aktenstück - das Landeskirchenamt gebeten, in der Evangelischen Akademie Loccum für den 17. und 18. Mai 2024 die erforderlichen Räume zu reservieren.
- Die Gestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Erarbeitung des Entwurfs eines Erprobungsgesetzes sollte einem gemeinsamen Ausschuss aller kirchenleitenden Organe nach Artikel 44 Absatz 2 KVerf obliegen, in dem zusätzlich je zwei Vertreter*innen aus der Sprechergruppe der Superintendent*innen, aus dem Fachausschuss der Kirchenämter und aus dem Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden mitarbeiten.

- In Artikel 2 Absatz 3 des neuen Konföderationsvertrages ist festgehalten, dass die beteiligten Kirchen eine regelmäßige Unterrichtung und Befassung ihrer Organe und Gremien über Themen der Konföderation sicherstellen und den wechselseitigen Austausch fördern. Die anderen niedersächsischen Kirchen sollten daher eingeladen werden, mit jeweils einer Person als Gast an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

Ziel sollte es sein, den Entwurf eines Erprobungsgesetzes so rechtzeitig in die Landessynode einzubringen, dass er während der XI. Tagung im November 2024 beschlossen werden kann.

III. Anträge

Der Planungsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Prüfung einer Verringerung der Zahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften in der Landeskirche; Bericht der Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen des Planungsausschusses, des Rechtsausschusses und des Landeskirchenamtes (Aktenstück Nr. 89) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode setzt einen gemeinsamen Ausschuss aller kirchenleitenden Organe nach Artikel 44 Absatz 2 der Kirchenverfassung ein, der den Auftrag hat,*
 - *den Entwurf eines Erprobungsgesetzes nach Artikel 77 der Kirchenverfassung zu entwickeln, das die Erprobung einer Verwaltungsvereinfachung durch die Übertragung des öffentlich-rechtlichen Status von Kirchengemeinden auf den Kirchenkreis oder eine Gesamtkirchengemeinde ermöglicht,*
 - *ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, in dem besonders auf die Beteiligung von Vertreter*innen der Kirchengemeinden geachtet werden soll.*
3. *Dem Ausschuss sollen angehören:*
 - *fünf Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens ein Mitglied des Landessynodalausschusses,*
 - *der Landesbischof oder eine ständige Vertretung,*
 - *ein Mitglied des Bischofsrates,*
 - *zwei Vertreter*innen des Landeskirchenamtes.*

*Als ständige Gäste sollen zu den Sitzungen des Ausschusses je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Sprechergruppe der Superintendent*innen, aus dem Fachausschuss der Kirchenämter und aus dem Sprecherkreis der Kirchenkreissynoden-Vorsitzenden eingeladen werden. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Personen gegenüber der Geschäftsstelle der Landessynode zu benennen.*

Der Präsident der Landessynode wird gebeten, die Mitglieder des Ausschusses zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuladen, nachdem der Geschäftsstelle der Landessynode alle Namen benannt wurden.

- 4. Die anderen niedersächsischen Kirchen werden unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 3 des neuen Konföderationsvertrages eingeladen, mit jeweils einer Person als Gast an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Information und Benennung übernimmt das Landeskirchenamt.*
- 5. Die kirchenleitenden Organe werden gebeten, rechtzeitig bis zum Ende der IX. Tagung die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertretungen zu benennen, damit die Landessynode über die Berufung der Mitglieder entscheiden kann.*
- 6. Der Ausschuss wendet bei seiner Arbeit die Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend an.*
- 7. Der Ausschuss wird gebeten, den Entwurf eines Erprobungsgesetzes nach Artikel 77 der Kirchenverfassung so rechtzeitig in die Landessynode einzubringen, dass er während der XI. Tagung im November 2024 beschlossen werden kann.*

Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Kirchengesetzesentwurf im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss nach § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Planungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender